

# Erneuerung der Konzessionsverträge

## Fragen & Antworten

Stand: 01.04.2025

### 1. Was ist die Ausgangslage?

Die Erstlaufzeit der meisten Konzessionsverträge, welche zwischen der AEW und ihren rund 70 Partnergemeinden besteht, läuft mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren im Jahr 2027 (Oktober) aus. Erfolgt keine Kündigung, kommt es zu einer jeweils fünfjährigen automatischen Verlängerung ab Herbst 2027

### 2. Was genau regeln die Konzessionsverträge?

Mittels der Konzessionsverträge erhält die AEW das Recht, alleine auf dem Gemeindegebiet das Stromnetz und die Grundversorgung zu betreiben (Monopol). Die bestehenden Konzessionsverträge regeln die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die AEW. Durch den Konzessionsvertrag wird auch die Erhebung der Konzessionsgebühr, die eine Abgabe an die Gemeinde darstellt, legitimiert und deren Höhe festgelegt.

### 3. Warum strebt die AEW und die PGA (Partnergemeinden der AEW) proaktiv eine Erneuerung der Verträge an?

Die AEW strebt eine Erneuerung der Konzessionsverträge an, um die langfristigen Investitionen in das Stromnetz abzusichern. Neben der beidseitigen langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit bietet ein Neuabschluss den Gemeinden die Möglichkeit, den folgenden Anforderungen und Wünschen Rechnung zu tragen:

- Rechtliche Entwicklungen der letzten 20 Jahre und Präzisierungen können einfließen.
- Die individuelle Festlegung der Abgabenhöhe kann verankert werden, wodurch eine Entkoppelung vom Netznutzungsentgelt (Höhe nicht beeinflussbar durch Gemeinde) stattfindet.
- Die öffentliche Beleuchtung, welche zurzeit ein Anhang zum Konzessionsvertrag darstellt, wird separat geregelt, da es sich hier um eine Marktdienstleistung handelt.

### 4. Hat die AEW den Gemeinden bereits einen neuen Vertrag vorgelegt?

Ja, es wurde allen betroffenen Gemeinden ein Mustervertrag sowie eine Synopse (Vergleich zwischen altem und neuem Vertrag) zugesendet.

### 5. Welche Optionen betreffend dem Konzessionsvertrag haben die Gemeinden?

Die Partnergemeinden haben folgende Möglichkeiten:

- A) Dem neuen Konzessionsvertrag zustimmen – bevorzugte Option der AEW für beidseitige Planungssicherheit.
- B) Den aktuellen Vertrag automatisch um weitere 5 Jahre verlängern lassen (keine weiteren Massnahmen erforderlich).
- C) Den aktuellen Vertrag kündigen.

6. **Welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des aktuellen Konzessionsvertrags?**  
Im Falle einer Kündigung seitens der Gemeinde müsste das Stromnetz laut aktuellem Konzessionsvertrag von der Gemeinde zum Wiederbeschaffungswert zurückgekauft werden.
7. **Muss der aktuelle Konzessionsvertrag gekündigt werden, wenn die Gemeinde den neuen Vertrag annehmen möchte?**  
Nein.
8. **Muss der neue Konzessionsvertrag der AEW durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden?**  
Ja.
9. **Was genau ist die Konzessionsabgabe?**  
Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe an die Gemeinde, um öffentlichen Grund für Stromleitungen und Netzinfrastruktur zu nutzen. Sie dient als Entschädigung für dieses Nutzungsrecht.
10. **Muss die Höhe der Konzessionsabgabe durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden?**  
Ja. Damit abgabenrechtlich eine ausreichende Grundlage vorliegt, ist die Erhebung der Konzessionsabgabe und deren Höhe festzulegen und durch die Legislative (in den meisten Gemeinden die Gemeindeversammlung) zu genehmigen.
11. **Wer bezahlt die Konzessionsabgabe?**  
Die Konzessionsabgabe wird dem Endverbraucher verrechnet und ist separat auf der Stromrechnung ausgewiesen.
12. **Wer erhält die Konzessionsabgabe?**  
Die Gemeinde. Die AEW ist nur die «Inkassostelle», das heisst die AEW stellt die Konzessionsabgabe dem Endverbraucher in Rechnung und leitet diese Gebühr in voller Höhe an die Gemeinde weiter.
13. **Wie hoch ist aktuell die Konzessionsabgabe bei den meisten Partnergemeinden der AEW?**  
Mit den aktuellen Konzessionsverträgen ist die Konzessionsabgabe an den Umsatz aus den Netznutzungsgebühren gebunden (6 % auf Niederspannung bzw. 5,5 % auf Mittelspannung). Somit variiert aktuell die effektive Abgabenhöhe.
14. **Verändert sich die Höhe der Konzessionsabgabe mit dem neuen Vertrag der AEW?**  
Wir empfehlen eine fixe Konzessionsabgabe in Höhe von 0,65 Rp/kWh (Niederspannung) bzw. 0,2 Rp/kWh (Mittelspannung), das entspricht in etwa der aktuellen Höhe der Konzessionsgebühr.
15. **Wie bilden sich die vorgeschlagenen 0,65 Rp/kWh bzw. 0,2 Rp/kWh?**  
Das ist ein Durchschnittswert von allen AEW-Partnergemeinden mit einem Konzessionsvertrag aus dem Jahr 2007 (siehe [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)).

- 16. Wie hoch ist die Konzessionsabgabe im Verhältnis zur gesamten Stromrechnung eines Haushaltskunden?**  
Bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4 500 kWh und einer Stromrechnung in Höhe von CHF 1 300 beträgt die Konzessionsabgabe mit rund CHF 30 circa 2 % der Gesamtrechnung.
- 17. Wie hoch darf die maximale Konzessionsabgabe sein?**  
CHF 60 000 pro Jahr (wie bis anhin).
- 18. Können die Gemeinden eine gestaffelte Konzessionsabgabe einführen, die am Verbrauch gemessen ist?**  
Eine Staffelung wird nicht empfohlen, da der Verwaltungsaufwand dafür auf allen Seiten unverhältnismässig hoch ist.
- 19. Werden mit dem neuen Vertrag alle Gemeinden eine gleich hohe Konzessionsabgabe anwenden?**  
Es ist wünschenswert, dass sich die Gemeinden alle auf eine gleiche Abgabenhöhe einigen. Es ist aber keine Verpflichtung.
- 20. Ist es möglich, dass ein Vertreter der AEW an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung über den neuen Konzessionsvertrag teilnimmt?**  
Ja. Wir bitten um eine frühzeitige Anfrage.
- 21. Kann die AEW den Gemeinden eine Musterbotschaft zur Vorlage in der Gemeindeversammlung zur Verfügung stellen?**  
Ja, die Gemeinden erhalten eine Musterbotschaft, die zusammen mit dem Vorstand der PGA ausgearbeitet wurde.
- 22. Kann der neue Konzessionsvertrag auch zu einem späteren Zeitpunkt (als Ende 2025) unterzeichnet werden?**  
Ja, das ist jederzeit möglich, auch wenn sich der aktuelle Vertrag automatisch um weitere 5 Jahre verlängert.
- 23. Wie könnte sich eine potenzielle Markt-Liberalisierung auf den neuen Vertrag auswirken?**  
Die Stromrechnung setzt sich aus den Teilen Energie (ca. 50% der Stromrechnung), Netz (ca. 40% der Stromrechnung) und Abgaben (ca. 10% der Stromrechnung) zusammen. Die Strommarktöffnung betrifft nur den Energieteil, womit der Energielieferant frei gewählt werden kann. Die Konzessionsabgabe ist Teil der Abgaben und das Netz bildet ein Monopol, womit weder die Konzessionsabgabe noch der Konzessionsvertrag von einer Liberalisierung betroffen sind.
- 24. Was sind die wichtigsten Änderungen mit dem neuen Konzessionsvertrag?**
- Individuelle Festlegung der Konzessionsabgabenhöhe (Entkopplung vom Netznutzungsentgelt)
  - Öffentliche Beleuchtung wird in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt
  - Neue Vertragslaufzeit von 25 Jahren
  - Neue Kündigungsfrist von 36 Monaten